

Verordnung
der Gemeinde Hatten zur Änderung der Verordnung über
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hatten (Straßenreini-
gungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

In § 4 der Straßenreinungsverordnung vom 27.09.1988 wird Absatz 1 gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfange durchzuführen, d.h. bei Schneefall und Eisglätte insbesondere:

- a) Gehwege, Fußgängerüberwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz zu reinigen, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m.
- b) Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen mindestens 1,00 m breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
- c) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müsse die Zu- und Abgänge von Schnee und Eis freigehalten werden.
- d) Die Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- e) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- f) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis spätestens 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Artikel II

In dem Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988) werden die Hausnummern der Straße **Schultredde** wie folgt geändert:

Hausnummer 5 bis 11 **c**

Artikel III

Das Straßenverzeichnis der Anlage A (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straße erweitert:

Sandkrug

Theodor-Heuss-Straße

Artikel IV

Das Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straßen erweitert:

Kirchhatten

Gotenweg

Heinrich-Kunst-Weg

Sandkrug

Jan-Eilers-Weg

Streekermoor

Ripkenweg

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 23.05.2006

Helmut Hinrichs

Bürgermeister